

Ob dieser Beschwerde vom Bezirksamt die gewünschte Beachtung gewidmet wurde und ob sie Erfolg hatten, ist nicht mehr festzustellen. Die Verbote der beginnenden Auflösung des Zunftwesens machen sich hier wohl schon bemerkbar und konnten nicht mehr aufgehoben werden.

Die bezirksamtliche Revision des Kassenberichts des Ladenmeisters durch die Großherzoglichen Revisorats-Kommissare übte eingehende Aufsicht über das Zunftwesen aus und kontrollierte damals noch insbesondere die Geschäftsführung des Ladenmeisters. Das Amt des Ladenmeisters dürfte nicht leicht gewesen sein in jenen Jahren (1811 - 1816 - 1820) der Erschütterung Europas durch die napoleonischen Kriege und ihre Folgen zu einer Zeit, als das Geld rar war und noch kein „Wirtschaftswunder“ das Handwerk belebte.

Normalerweise hätten die jährlichen Kassenüberstände vom Ladenmeister als Darlehen an Zunftgenossen oder auch an andere Geschäftsleute gegen gerichtliche Sicherheit (mündelsicher) zinstragend angelegt werden sollen. Aus der Rechnungslegung der Zunftvorsteher von 1816 und 1820 ist jedoch ersichtlich, daß für die aus der Zunftlade gewährten Darlehen oft jahrelang der fällige Zins nicht geleistet wurde und daß Rückzahlungen in dieser Revisionsperiode nur ausnahmsweise stattfanden.

Von 1811 bis 1816 wachsen die auf Zins stehenden Darlehen durch schuldig gebliebene Zinsen von 385 Gulden auf 473 Gulden an. Von 1816 bis 1820 stehen rund 800 Gulden als Darlehen auf Zins (5%). Von sechs Schuldnern macht keiner eine Rückzahlung, drei bleiben mit Zins im Rückstand, und nur drei zahlen die Zinsen, zusammen 36 fl 18 cr. Auch die Zunftbeiträge waren oft schwer beizutreiben; manche Meister blieben sogar mit der jährlichen Auflage von 15 Kreuzern im Rückstand. Vom Ladenmeister wurden die Zunft-Tagungen (16. 1. 1811, 1. 10. 1816 und 27. 1. 1820) als günstige Gelegenheit benützt, diese Taxen beim Zunftmahl einzukassieren.

Beim Zunftmahl werden „unter Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmigung“ von den erschienenen Meistern die „gefallenen Auflagen“ von jährlich 15 Kreuzern je Meister verzehrt. Nach freiem Ermessen und Vermögen jedes Meisters wurde der bis zum Zunfttag fällige Beitrag durch freiwillige „Zehrungs-Aufbesserungen“ auf ein bis zwei Gulden erhöht.

Bei dem Zunftmahl vom 1. 10. 1816 wurden dem Herbergsvater „Zum Ochsen“ 98 fl 42 cr bar bezahlt; für das Zunftmahl am 27. 1. 1820 betrug die Zehrung für 52 Meister 80 fl 54 cr. Am Rande der Einzugsliste für dieses Zunftmahl wird vermerkt, daß von den 57 Zunftmitgliedern fünf Meister nicht erschienen waren (daß sie also auf das Zunftmahl verzichteten, um die fällige Taxe und die freiwillige Aufbesserung zu umgehen); daß zwei Meister früher „abgehen“ und daß einer „ganz arm“ ist. Leider ist aus der Quittung des Herbergsvaters nicht zu ersehen, welche Speisen und Getränke beim Zunftmahl als „Zehrung“ geboten worden sind. (Im Volksmund wird heute noch gern von „Zunft-Räuschen“ gesprochen!) Die damalige Geldeinheit von einem Gulden = 60 Kreuzern besaß eine Kaufkraft, die etwa dem Tagesverdienst eines Handwerksmeisters entsprach. (Beweis: Als die letzte Zunfttagung eilig einberufen werden mußte, wurden die zwei jüngsten der neu aufgenommenen Meister beauftragt, die Ladung von Ort und Ort zu überbringen, wofür jedem 1 fl 12 cr. täglich „stipuliert“ wurde.) Unter Einrechnung der freiwilligen Zehrungsaufbesserung wurde für jeden Teilnehmer am solennen „Zunftmähli“ der Betrag für etwa zwei Tagesverdienste eingesetzt.

Der Wert der behördlichen Aufsicht über die Kassenführung der Zunft ist nicht gering zu achten. Die eingehende Prüfung der Kassenbelege und der Rechnungsabschlüsse verhinderte Saumseligkeit und Unordnung. So lautet z. B. § 9 des Revisionsberichts vom 10. 7. 1817: „Die ohnverweilte Beitreibung der Ausstände,